

# VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

---

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 22. Juni 2015

---

**30. Gesetz: EVTZ-Gesetz, Änderung**

XXX. LT: RV 16/2015, 3. Sitzung 2015

---

**Gesetz  
über eine Änderung des EVTZ-Gesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das EVTZ-Gesetz, LGBl.Nr. 18/2009, in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 wird nach dem Ausdruck „(EVTZ)“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „im Folgenden EVTZ-Verordnung“ eingefügt.*

2. *In den §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 4 wird jeweils der Ausdruck „Verordnung (EG) Nr. 1082/2006“ durch den Ausdruck „EVTZ-Verordnung“ ersetzt.*

3. *Im § 2 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Die Teilnahme an“ die Wortfolge „oder der Beitritt zu“ eingefügt.*

4. *Der § 2 Abs. 1 lit. c lautet:*

„c) ein sonstiges Unternehmen oder eine sonstige Einrichtung nach Art. 3 Abs. 1 lit. d oder e der EVTZ-Verordnung, deren Regelung in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt.“

5. *Im § 3 Abs. 1 wird vor der Wortfolge „Satzung eines EVTZ“ die Wortfolge „Übereinkunft und die“ eingefügt.*

6. *Der § 3 Abs. 2 lautet:*

„(2) Zum Zwecke der Registrierung sind die den Mitgliedern erteilten Genehmigungen nach Art. 4 Abs. 3 oder 3a der EVTZ-Verordnung oder der Nachweis des Ablaufs der in Art. 4 Abs. 3 der EVTZ-Verordnung genannten Frist sowie die Übereinkunft nach Art. 8 und die Satzung nach Art. 9 der EVTZ-Verordnung vorzulegen.“

7. *Dem § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Für Änderungen der Übereinkunft oder der Satzung eines EVTZ mit Sitz in Vorarlberg gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sinngemäß. Im Falle des Beitritts neuer Mitglieder sind die nach Art. 4 Abs. 6a der EVTZ-Verordnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“

8. *Im § 5 Abs. 1 wird die Wortfolge „Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 und trifft die entsprechenden Vorkehrungen nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006“ durch die Wortfolge „EVTZ-Verordnung, trifft die entsprechenden Vorkehrungen nach Art. 6 Abs. 2 der EVTZ-Verordnung und informiert nach Art. 6 Abs. 5 der EVTZ-Verordnung die anderen betroffenen Mitgliedstaaten“ ersetzt.*

**Der Landtagspräsident:**

Mag. Harald Sonderegger

**Der Landeshauptmann:**

Mag. Markus Wallner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
A-6901 Bregenz  
E-Mail: [land@vorarlberg.at](mailto:land@vorarlberg.at)  
überprüft werden.